

Artenschutzfachbeitrag (ASB)

zum Bebauungsplan
„Ritterfeld – Erweiterungsfläche Ost“

Stadt Nauen



Auftraggeber:



AM:PM Grund Alpha GmbH
Arno-Holz-Straße 14

12165 Berlin

Aufstellende Behörde:



Stadt Nauen
Rathausplatz 1

14641 Nauen

Auftragnehmer:



Büro Knut Neubert
Landschaftsplanung
Rohrstraße 13A
15374 Müncheberg
fon: (033432) 746770
fax: (033432) 746771
bueroneubert@t-online.de

Projektbearbeitung:

Knut Neubert, Dipl.-Ing.

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Änderung	Bearbeiter
0	18. März 2026	Erstellung des Gutachtens	Neubert



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
1.2.1	Nationale und europäische Rechtsgrundlagen	5
1.2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	7
1.2.3	CEF-Maßnahmen	8
1.3	Methodik	8
1.4	Untersuchungsraum	10
1.5	Datengrundlagen	10
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	13
2.1.1	baubedingte Wirkungen	14
2.1.2	anlagebedingte Wirkungen	15
2.1.3	betriebsbedingte Wirkungen	15
3	Relevanzprüfung	16
4	Bestandsdarstellung	17
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	17
4.1.1	Reptilien (<i>Reptilia</i>)	17
4.1.2	Weitere Tierarten	19
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	19
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	24
5.1	Maßnahmen anderer Fachplanungen	24
5.2	Vermeidungsmaßnahmen des ASB	24
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	27
5.4	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	27
6	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	28
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	28
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	28
7	Ausnahmeprüfung	29
7.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	29
7.2	Prüfung zumutbarer Alternativen	29
7.3	Angaben zum Risikomanagement	29
8	Zusammenfassung	30
9	Quellenverzeichnis	31
9.1	Gesetze	31
9.2	Literatur	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (Lambrecht et al. 2004, S. 80)	13
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen (Brut)vogelarten	20
Tabelle 3: Maßnahmen des Umweltberichtes (UB)	24
Tabelle 4: Vermeidungsmaßnahmen des ASB	25
Tabelle 5: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten)	28
Tabelle 6: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)	28
Tabelle 7: Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrages und des Umweltberichtes mit Wirkung auf artenschutzrechtliche Sachverhalte	30



Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des B-Plangebiets „Ritterfeld – Erweiterungsfläche Ost“ Stadt Nauen im Raum Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2026	11
Abb. 2:	Abgrenzung B-Plangebiet „Ritterfeld – Erweiterungsfläche Ost“ Stadt Nauen Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2026.....	12
Abb. 3:	Fundorte der Zauneidechse (Kreuz) am B-Plangebiet	18
Abb. 4:	Brutvogelreviere B-Plangebiet „Ritterfeld – Erweiterungsfläche Ost“ Stadt Nauen	22
Abb. 5:	temporärer Reptilienschutzzaun während der Bauphase	26

Anhang

Anhang 1	Relevanzprüfung
Anhang 2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Anhang 3	Maßnahmeblätter



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im östlichen Gemarkungsgebiet der Stadt Nauen ist die Entwicklung und Errichtung einer gewerblichen Nutzung geplant.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich in der Stadt Nauen, zwischen der Abfahrt der B 5 auf die B 273 im Westen, sowie dem Gewerbegebiet Ost im Norden. Die Lagegunst der Liegenschaft ergibt sich insbesondere aus der angrenzenden guten verkehrlichen Erschließung, der Vorprägung durch das nördlich angrenzende Gewerbegebiet, dem Sondergebiet Rechenzentrum sowie einem ausreichenden Abstand zu möglichen Wohnnutzungen.

Das PG hat eine Größe von ca. 11 ha.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt

und sofern Verbotstatbestände erfüllt sind

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Nationale und europäische Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 FFH-RL fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b). Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot bei Straßenbauvorhaben nicht zum Tragen kommt.



Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Europäische Vogelarten: alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO))

Die **streng geschützten Arten** unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr.14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO)

Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 ergänzt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder Europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten Satz 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten** sowie für die **Europäischen Vogelarten**.



1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art.1 EU-Vogelschutzrichtlinie folgende Verbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 (Zugriffsverbote):

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Entnehmen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder das Bauvorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist.
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.



1.2.3 CEF-Maßnahmen

Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten zu vermeiden, ist zu prüfen, ob durch CEF-Maßnahmen die Gefährdung lokaler Populationen verhindert werden kann. Der Begriff der CEF-Maßnahme wurde von der ARTICLE 12 WORKING GROUP im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt und bezeichnet Maßnahmen, welche die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (continuous ecological functionality).

Unter CEF-Maßnahmen werden somit vorgezogene funktionserhaltende und konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen verstanden, die gewährleisten, dass es nicht zu einem qualitativen/quantitativen Verlust der streng/ besonders geschützten Arten kommt. Hierunter wird nicht nur die Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens wie z.B. der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Flächen oder die Anlage von Tierquerungen, sondern auch Maßnahmen wie die Aufwertung oder Erweiterung von Lebensräumen verstanden, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung der betroffenen Population verhindern. CEF-Maßnahmen sind unmittelbar für die lokale Population der betroffenen Art bestimmt und müssen einen sehr engen räumlichen Bezug zur betroffenen Population aufweisen. Ihre Durchführung muss dem Eingriff in vielen Fällen zeitlich vorausgehen, damit die Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt ihre Funktion erfüllen kann (kein „time-lag effekt“).

1.3 Methodik

Der Artenschutzfachbeitrag (ASB) greift die methodischen Hinweise der bisher zur Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen veröffentlichten Literatur auf. Diese sind im Einzelnen:

- LANDESBETRIEB STRASSENWESEN BRANDENBURG (08/2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTS-PFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Vollzugshinweise der LANA zum besonderen Artenschutz in der Fach- und Bauleitplanung, Stand 19.11.2010.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTS-PFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG
- EUROPÄISCHE KOMMISSION: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (10/2021)

Für den vorliegenden ASB wird wie folgt vorgegangen:

Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Potenzialanalyse/Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.



Darlegung der Betroffenheit der Arten

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL B) i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-RL**, für die die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen notwendig werden, sind daher folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:
 - Erhaltungszustandes der Population
 - Habitatqualität
 - Beeinträchtigung
- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die für Brandenburg relevante "Kontinentale biogeographische Region" (KBR).
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird.
- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die **europäischen Vogelarten** nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt ebenfalls eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.



1.4 Untersuchungsraum

Auf Grund der Begrenzung des Bauvorhabens auf den unmittelbaren Standort wurde der Untersuchungsraum auf das B-Plangebiet begrenzt.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage Nauen auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nördlich und westlich schließen Gewerbeflächen der Stadt Nauen an. Südlich und östlich liegen weitere Landwirtschaftsflächen.

1.5 Datengrundlagen

Grundlage für die Ermittlung der besonders und streng geschützten Arten sind die im Vorfeld durchgeführten faunistischen Erfassungen (KOßMANN 2024) für das benachbarte B-Plangebiet „Rechenzentrum Nauen“ und die Aussagen zum Vorkommen des Umweltberichtes zum Vorhaben (ROSSMANN 2026), welche in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und dem Landschaftsplaner des Umweltberichtes durchgeführt wurden.

Die Lage im Raum zeigt Abb. 1, das B-Plangebiet Abb. 2.

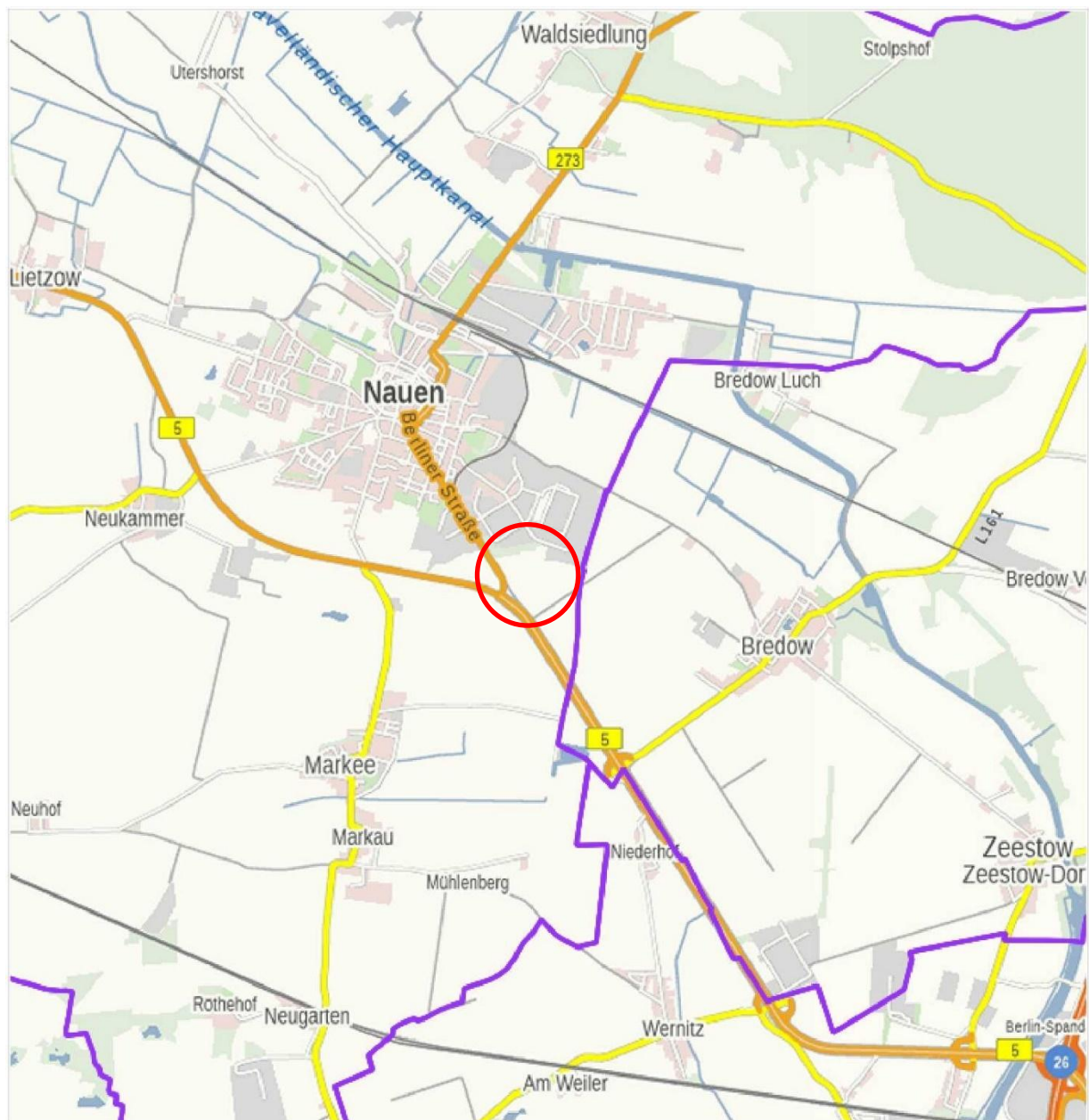


Abb. 1: Lage des B-Plangebiets „Ritterfeld – Erweiterungsfläche Ost“ Stadt Nauen im Raum
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2026



Abb. 2: Abgrenzung B-Plangebiet „Ritterfeld – Erweiterungsfläche Ost“ Stadt Nauen Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2026



2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Für den Bau sind Wirkfaktoren festzustellen, die nach ihrem Ursprung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden werden. Die für das Schutzgut Tiere und Pflanzen relevanten Faktoren werden im Folgenden aufgeführt.

Die Klassifizierung der Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren erfolgt nach LAMBRECHT et.al. 2004. Diese Wirkfaktoren sind in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (Lambrecht et al. 2004, S. 80)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderungen Habitatstruktur / Nutzung	2-1 direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 kurzfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch Anlockung)
	5-4 Erschütterung / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 ionisierende / radioaktive Strahlung
	8-1 Management gebietsfremder Arten



Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
8 Management / Förderung / Bekämpfung von Organismen	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Nicht alle der aufgeführten Wirkungen sind für das Bauvorhaben von Relevanz. Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen beschrieben, welche durch das Bauvorhaben zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen können.

2.1.1 baubedingte Wirkungen

Für das konkrete Bauvorhaben sind folgende baubedingten Konflikte zu erwarten:

temporärer/baubedingter Lebensraumverlust /Kollisionsgefahr

Es werden Flächen für die Lagerung von Baumaterialien, die Bereitstellung von Büro- und Lagercontainern, die Errichtung von Abstellflächen für KFZ und Baufahrzeuge in Anspruch genommen. Diese Flächeninanspruchnahme kann sich durch temporären Verlust von Lebensraum bzw. von Landschaftsbestandteilen auf alle im Gebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten auswirken. Es besteht die Gefahr des Unfalltodes im Bereich der Baustellen. Im vorliegenden Fall können Lagerflächen nur im PG bzw. außerhalb der als naturschutzfachlichen Ausschlussflächen definierten Bereiche angeordnet werden, so dass keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme über das PG hinaus notwendig wird.

K_{ASB} 1: baubedingte Bewegungsunruhe

Der Baubetrieb bedingt die Bewegung von Maschinen und Menschen. Diese meist ungerichteten Bewegungen stellen eine Unruhe dar, sind aber mit den Bewegungen welche aktuell im angrenzenden Straßenraum und den Gewerbeflächen auftreten, vergleichbar.

K_{ASB} 2: baubedingte Lärmimmission

Durch den Betrieb von Baumaschinen ist mit einer temporären, jedoch ungleichmäßig intensiven Lärmentwicklung zu rechnen. Dabei entsteht dieser Baulärm im Lärmbelastungsband der vorhandenen Straße aber auch auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Lärm kann sich auf empfindliche im Gebiet vorkommende besonders und streng geschützte Tierarten auswirken.

Der Wirkraum dieses Konfliktes umfasst die von der Baustelle beanspruchten und angrenzenden Flächen. Es ist zu erwarten, dass Art und Intensität des Baulärms stark schwanken. Eine genaue Abgrenzung von Lärmbändern ist nicht möglich, da detaillierte Informationen des zu erwartenden Baulärms nicht vorliegen.

baubedingte Stoffemission

Die Betankung, Pflege, Reinigung und Wartung von Baumaschinen sowie der Umgang mit Baustoffen kann, sofern Stoffe direkt oder indirekt in den Boden oder ein Gewässer gelangen, zu Auswirkungen auf Arten führen. Der Konflikt kann durch die Anordnung der Lagerflächen und das Abstellen von Materialien und Maschinen außerhalb sensibler Flächen vermieden werden.



2.1.2 anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen bezeichnen die Wirkungen, die sich durch die Ausweisung und Ansiedelung von Gewerbe ergeben. Wirkungen dieser Art sind dauerhaft und in ihrer Intensität gleichbleibend. Unter die potenziell anlagebedingten Auswirkungen fallen alle durch den Baukörper dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Flächenversiegelung

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen können über das bestehende Maß hinaus für den Standort ausgeschlossen werden, zumal die Baufelder in den jetzigen Ackerflächen liegen.

Für das Vorhaben sind folgende anlagebedingte Konflikte zu erwarten:

K_{ASB} 3: anlagebedingter Lebensraumverlust

Durch Flächeninanspruchnahme infolge von Überbauung gehen dauerhaft Lebensräume von streng geschützten Arten verloren gehen. Die Überbauung der Landwirtschaftsflächen führt zum Verlust von Revieren der Feldlerche, die Erschließungsstraße zum Verlust von Revieren von Freibrütern.

2.1.3 betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Konflikte umfassen alle Wirkungen, die durch den Betrieb auf dem Gelände zu erwarten sind. Die Wirkungen dieser Art sind dauerhaft. Potenzielle betriebsbedingte Auswirkungen sind:

- Lärmemissionen und visuelle Störreize (Bewegung, Licht)

K_{ASB} 4 Lärmimmissionen

Lärmimmissionen entstehen durch die Befahrung und dem Lärm durch Menschen.



3 Relevanzprüfung

Innerhalb der Relevanzprüfung (vgl. Anhang 1) werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgearbeitet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Hierzu werden im Folgenden die in Brandenburg vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten aufgelistet (Anhang 1) und auf ihr potentiell mögliches Vorkommen aufgrund der lebensraumspezifischen Ausprägungen hin überprüft.

Dabei wurde für die Artengruppen, für die lediglich unzureichendes Datenmaterial vorlag, ein potenzielles Vorkommen europäisch geschützter Arten auf Grundlage der geographischen Verbreitung und der Habitatsprüche der Arten geprüft.

Grundlage sind die Arttabellen (LUA 2002/2003) für die Artengruppen Säugetiere, Fledermäuse, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln, Flusskrebse und Farn- und Blütenpflanzen, in denen die in Brandenburg vorkommenden streng geschützten Arten einschließlich besonders und streng geschützten Pflanzenarten aufgeführt sind. Die besonders geschützten Vogelarten wurden nach der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019), ergänzt durch die Liste der Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (MLUL 2018), dargestellt.

Auf der Grundlage der im Anhang 1 dargestellten Relevanzprüfung wurden für folgende Arten bzw. Artgruppen die Prüfung des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 durchgeführt.

- Reptilien (*Reptilia*)
- Brutvögel (*Aves*)



4 Bestandsdarstellung

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Reptilien (*Reptilia*)

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumsansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren, offenen Flächen bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Die Lebensräume im Plangebiet sind nicht optimal für Zauneidechsen. Die Felder sind nicht besiedelt, somit sind keine Zauneidechsen-Vorkommen im Baubereich vorhanden. Entlang der nördlichen Feldkante wurden vereinzelt adulte Tiere erfasst. Diese wird im Zuge der anzulegenden Erschließungsstraße gequert.

Das Vorkommen wird vom Fachgutachter der faunistischen Erfassungen insgesamt als gering eingestuft, da die Lebensräume nicht optimal für Zauneidechsen sind.



Abb. 3: Fundorte der Zauneidechse (Kreuz) am B-Plangebiet



4.1.2 Weitere Tierarten

Auf der Fläche wurden keine Hügel von staatenbildenden Ameisen gefunden.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Innerhalb der Bestandserfassungen erfolgte 2024 eine Brutvogelkartierung teilweise im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen.

Innerhalb des Artenschutzfachbeitrages erfolgt die Prüfung von Verbotstatbeständen innerhalb ihrer ökologischen Gilden.

Der Brutvogelbestand ist in Tabelle 2 aufgeführt, die Brutvogelquartiere und Nachweis der Nahrungsgäste einschl. potenzieller Habitate zeigt Abb. 5.



Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesenen (Brut)vogelarten

Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
dtsch. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste BB D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	0/1	0	Bu	§	1	1	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	0/1	-2	Bu	§	1	1	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	0/1	0	Ba	§	1	1	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	0/1	-1	Bu	§	1	1	V	-
Feldlerche ¹	<i>Alauda arvensis</i>	2/0	-1	Bo	§	1	1	3	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	0/2	0	Bo	§	1	1	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	0/2	+1	Hö	§	2a	3		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	0/2	+2	Bu	§	1	1	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	0/1	0	Ba	§	1	1	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	0/1	-2	Bu	§ I	1	1	3	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	0/2	0	Bo	§	1	1	-	-

Die B-Planfläche wurde nicht faunistisch nach Methodenstandards erfasst. Aufgrund der Daten zur angrenzenden Fläche Rechenzentrum Nauen ist vom Vorkommen von zwei Bruthabitaten Feldlerche auszugehen.

¹ Keine Erfassungen auf der B-Planfläche, potenzielles Bruthabitat



Legende: Status Trend nach RYSLAVY et al. (2019)
1/1 - Brutvogel/Anzahl der Reviere
im Geltungsbereich/angrenzend
0 = Bestand stabil
+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%
-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%
-2 = Trend starke Abnahme -50%

Nistökologie

Ba – Baumbrüter	Bu – Buschbrüter
Bo – Bodenbrüter	Hö – Höhlenbrüter
Ni – Nischenbrüter	Rö – Röhrich
Ng	- Nahrungsgast

Schutz § 7 BNatSchG
§ - besonders geschützte Art
§§ - streng geschützte Art
I - Art in Anhang I der EU-
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste
BB – Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019),
D - Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)
V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

- 1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte



Abb. 4: Brutvogelreviere B-Plangebiet „Ritterfeld – Erweiterungsfläche Ost“ Stadt Nauen

Legende:

A = Amsel
FI = Feldlerche (potenzieller Brutvogel)
Hä = Bluthänfling
Mg = Mönchsgrasmücke
Zi = Zilpzalp



Insgesamt wurden bei der Brutvogelerfassung für das **angrenzende** B-Plangebiet 11 Vogelarten erfasst. Diese können alle als Brutvögel eingestuft werden. Von den insgesamt erfassten 11 Arten kommen 4 Arten im unmittelbaren Umfeld des neuen Vorhabens (Straßenanschluss im Norden) vor. Von weiteren Freibrütern in den Gehölzbeständen nördlich an das PG angrenzend ist auszugehen.

Außerdem ist die Art (Feldlerche) potenzieller Brutvogel im Geltungsbereich abhängig von der jährlichen Kultur auf den Landwirtschaftsflächen..

Bis auf die Feldlerche brüten die Arten in den angrenzenden Flächen.

Der potenziell prognostizierte Bestand der Feldlerche mit 2 Revieren ist limitiert durch die zahlreichen Leitungen, die die Felder kreuzen und angrenzende Windkraftanlagen. Außerdem ist das Bruthabitat Acker sehr von der jährlichen Nutzung abhängig.

Folgende Arten stehen auf den Roten Listen von Brandenburg oder Deutschland.

Der Bluthänfling wird auf der Roten Liste Deutschlands in Kategorie 3 als gefährdet geführt, die Feldlerche taucht in beiden Listen ebenfalls in der Kategorie 3 auf.



5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Die Darstellung von Maßnahmen bezieht sich auf die Festsetzungen der Eingriffsregelung zum Bauvorhaben. Außerdem werden bei Erfordernis Maßnahmen modifiziert bzw. neue Maßnahmen festgelegt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG im nachfolgenden Kapitel sowie im Anhang 2 zum ASB erfolgt bereits unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

5.1 Maßnahmen anderer Fachplanungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Verbotstatbestände von streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten zu vermeiden.

Es werden Maßnahmen geprüft, die bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht zum Bauvorhaben) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgesetzt wurden.

Tabelle 3: Maßnahmen des Umweltberichtes (UB)

Gutachten	wirksam auf	Beschreibung	Bemerkungen/ Hinweise
UB	Streng geschützte Arten; europäische Vogelarten	Vegetationsschutz gem. R SBB	Vermeidung von Verbotstatbeständen
UB	europäische Vogelarten	Schutz vor Vogelschlag	Vermeidung Tötungsverbot europ. Vogelarten
UB	europäische Vogelarten	Feldgehölzpflanzung auf extensivierten Flächen im PG (A 2)	Förderung streng geschützter Vogelarten (Freibrüter)
UB	europäische Vogelarten	Rückbau Altes Ferienlager Tegeland (E 1)	Förderung streng geschützter Vogelarten (Freibrüter)
UB	europäische Vogelarten	Extensivierung Ackerfläche in Grünland (E 2)	Förderung streng geschützter Vogelarten (Feldlerche)

5.2 Vermeidungsmaßnahmen des ASB

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden Maßnahmen innerhalb des Artenschutzfachbeitrages entwickelt.



Tabelle 4: Vermeidungsmaßnahmen des ASB

Nr. ASB	Gutachten wirksam auf	Beschreibung	Bemerkungen/ Hinweise
V _{ASB} 1	ASB europäische Vo- gelarten	Bauzeitenregelung Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschä- digung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in den Jahren muss eine Baufeldfreimachung/Ro- dung in den Baufeldern im PG von Oktober bis Februar erfolgen.	Vermeidung bau- bedingter Ein- griffe auf europäi- sche Vogelarten
V _{ASB} 2	ASB alle Tierarten	ökologische Baubegleitung Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschä- digung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sowie der Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen des ASB ist durch den Vorha- benträger eine ökologische Baubegleitung zu be- auftragen.	Vermeidung bau- bedingter Ein- griffe auf streng geschützte Tier- arten
V _{ASB} 3	ASB Zauneidechse	temporäre Abgrenzung von sensiblen Flächen An der westlichen und nördlichen Grenze der Baufelder ist während des Baus ein Reptilien- schutzzaun zu stellen.	Vermeidung bau- bedingter Tötung streng ge- schützte Tierar- ten

Maßnahmenbeschreibung

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in den Jahren muss eine Baufeldfreimachung in den Baufeldern im PG von Oktober bis Februar erfolgen.

Diese Maßnahme sichert, dass die im Baufeld nachgewiesenen Freibrüter zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung nicht brüten bzw. Jungvögel füttern. Verbotstatbestände nach § 44, Abs.1 Nr. 1 und 2 werden vermeiden. Da diese Arten jährlich ihr Nest neu und an unterschiedlichen Standorten errichten erlischt der Lebensstättenschutz nach Beendigung der Brutperiode.

V_{ASB} 2 ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist durch den Vorhabenträger eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Diese kontrolliert die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrages und des Umweltberichtes. Zusätzlich sind die Vermeidungsmaßnahmen im Zuge des Bodenschutzes zu kontrollieren.



V_{ASB} 3 temporäre Abgrenzung von sensiblen Flächen

An den Grenzen der Baufelder zu den nördlich angrenzenden Ruderalflächen ist während des Baus ein Reptilienschutzzaun zu stellen (siehe Abb. 6).

Der temporäre Reptilienschutzzaun ist mittels eines reißfesten und formstabilen, glatten, witterungsbeständigen und blickdichten Kunststoffmaterials herzustellen, der mit lückenlosem Fugen- und Bodenschluss standfest aufgebaut wird. Die Zauntrasse wird vor dem Aufbau (wenn notwendig) grob planiert und der Zaun mind. 10 cm tief in das Erdreich eingebunden, bzw. in Anwanderungsrichtung hin flach auf den Boden gelegt und mit Erdreich überhäufelt.

Der Zaun muss über den gesamten Zeitraum straff gespannt und gegenüber Windlast unempfindlich sein.



Abb. 5: temporärer Reptilienschutzzaun während der Bauphase



5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Vermeidung von Gefährdungen lokaler Populationen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden nicht geplant.

5.4 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für europäische Vogelarten, hier Feldlerche notwendig.

A_{FCS} 1 dauerhafte Nutzungsextensivierung (i.V.m. E 2)

Die intensiv ackerbaulich genutzten Landwirtschaftsflächen sind in der Gemarkung Semlin dauerhaft in Extensivgrasland umzuwandeln. Aufkommende Gehölzsukzession ist im 5-Jahres-Rhythmus zu entfernen.

Die Flächenkulisse ist geeignet für die Art Feldlerche einen adäquaten Lebensraum zu schaffen. Dazu sind größere Flächen (> 1 ha) mit freiem Horizont von Gehölzsukzession dauerhaft freizuhalten. Diese können im Übergangsbereich zu den landwirtschaftlichen Flächen angeordnet werden. Anzulegen ist eine niedrige, abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht.

Die Flächen stehen außerdem im Vergleich zu den beeinträchtigten Revieren, welche von der jährlich angebauten Kultur abhängig sind, jedes Jahr als Bruthabitat zur Verfügung.

Flächenumfang: 99.530 m²

Gem. Semlin, Flur 1; Flurstücke 7 und 123,

Gem. Semlin, Flur 4; Flurstücke 27/, 27/4, 27/5.

Gem. Semlin, Flur 5; Flurstück 31/1



6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Anhang 2 zum ASB wurden geprüft inwieweit das Bauvorhaben zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1, Nr.1-3 für die Artengruppen Reptilien und Europäische Vogelarten führt.

Verbotstatbestände können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Tabelle 5: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten)

Art				Verbots- tatbestand	aktueller EHZ	Auswirkungen auf den EHZ der Population der Art in der KBR
deutsch	wissen-schaft- lich	RL D	RL BB	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	KBR	
Reptilien						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	-	U1	keine negativen Auswir- kungen

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Im Anhang 2 zum ASB wurden geprüft inwieweit das Bauvorhaben zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1, Nr.1-3 für im Baufeld siedelnde Arten und für Arten der ökologischen Gilden der "Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)" und "Brutvögel der Gehölze (Höhlen- und Nischenbrüter)" führt. Verbotstatbestände können bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Geprüft werden Verbotstatbestände für die Gilde Bodenbrüter, hier Feldlerche.

Tabelle 6: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)

Art			VSchRL	Verbots- tatbestand § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den EHZ der Popula- tion der Art in der KBR
ökologische Gilde	RL D	RL BB			
Vögel					
Feldlerche	*	*	streng ge- schützt	-	keine negativen Aus- wirkungen bei Einhal- tung der Maßnahmen



7 Ausnahmeprüfung

7.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Maßnahmen liegen im Interesse der Digitalstrategie Deutschland der Bundesregierung mit einer flächendeckenden Versorgung mit Glasfaseranschlüssen, digitale Verwaltungsleistungen für einen modernen und inklusiven Staat und Innovationen aus Wirtschaft und Forschung zum Nutzen aller Menschen.

Das Vorhaben am Standort Nauen dient der Umsetzung dieser Strategien und somit der Daseinsvorsorge im digitalen Zeitalter durch Schaffung der notwendigen Infrastruktur. Nebenbei ermöglicht es die Nutzung von Abwärme für kommunale Versorger.

Die Ansiedlung liegt somit im öffentlichen Interesse Landes Brandenburg und ist durch diese am Standort gewollt.

7.2 Prüfung zumutbarer Alternativen

Eine Standortalternative innerhalb des zu versorgenden Bereiches ist nicht vorhanden. Insofern wurden im Planungsablauf der Schwerpunkt auf dem Erhalt der wertvollen Flächen im PG gelegt. Da Vorhaben findet innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen statt, welche in Hinblick auf das Biotop- und Artenpotential geringwertig sind. Auch die Anordnung angrenzend an vorhandene Gewerbe- und Industrieflächen macht Sinn.

Auf Grund der sensiblen Lebensräume im Umfeld dieses Standortes wurde schon innerhalb der Planung auf einen Schutz dieser wertvollen Bereiche vor Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung geachtet.

Alternativen zur Anordnung der Außenanlagen bestehen nicht.

7.3 Angaben zum Risikomanagement

Für die umzusetzende Maßnahme A_{FCS} 1 ein Monitoring zum Nachweis der Wirksamkeit erforderlich. Dazu sind über einen Zeitraum von 5 Jahren die einzelnen Flächen auf das geplante Ziel zu untersuchen. Das Monitoring ist durch eine Fachgutachter durchzuführen und zu dokumentieren.

Bei Abweichung zum Ziel sind mit dem Vorhabenträger und der Fachbehörde ergänzende Korrekturmaßnahmen zu planen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen Bestandteil des Monitorings.

Vögel

- Monitoring durch Vorhabenträger



8 Zusammenfassung

Für die Ausweisung von Sonderbauflächen wurde das Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr.1-4 BNatSchG innerhalb des vorliegenden ASB geprüft. Ausgehend von der Biotopausstattung des Gebietes wurden dazu die Tiergruppen

- Reptilien (*Reptilia*) und
- Brutvögel (*Aves*)

geprüft.

Außerdem wurde auf das Vorhandensein weiterer besonders und streng geschützte Tierarten geachtet.

Neben den baubedingten Wirkungen können anlage- und betriebsbedingte Faktoren, wie Flächeninanspruchnahme, Verbotstatbestände auslösen.

Die genannten Wirkungen wurden unter Berücksichtigung von Maßnahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Im Einzelnen sind geplant:

Tabelle 7: Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrages und des Umweltberichtes mit Wirkung auf artenschutzrechtliche Sachverhalte

Nr. gemäß ASB	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Art/Artgruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{ASB} 1	Bauzeitenregelung	europ. Vogelarten
V _{ASB} 2	ökologische Baubegleitung	europ. Vogelarten
V _{ASB} 3	temporäre Abgrenzung sensibler Flächen	Zauneidechse
CEF-Maßnahmen des ASB i.V.m. Maßnahmen des GOP		
Kein		
FCS-Maßnahmen des ASB		
A _{FCS} 1	Herstellung von Ersatzhabitaten Bodenbrüter	europ. Vogelarten

Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass bei Umsetzung der Maßnahmen das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 für Reptilien ausgeschlossen werden können.

Für europäische Vogelarten, hier Feldlerche, wurden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 festgestellt. Es wurde die Ausnahme nach § 45 BNatSchG geprüft. Dafür waren neben den Ausnahmenvoraussetzungen (zumutbare Alternative, und Zwingende Gründe) die Einschätzung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Population zu prüfen. Es wurde eine FCS-Maßnahme festgelegt. Der EHZ kann gewahrt werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben sind erfüllt.



9 Quellenverzeichnis

9.1 Gesetze

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 11)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr.323)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 97/67/EG vom 27.10.1997 (AbI. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 1.1.1995, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (AbI. EG Nr. L 236 S. 33) vom 23.9.2003.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VSchRL) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung): Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2010 L 20/7 - L 20/25

9.2 Literatur

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, 3 Bände AULA-Verlag/Wiesbaden

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.): Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands: Säugetiere (*Mammalia*), Kriechtiere (*Reptilia*), Lurche (*Amphibia*) Schr.R. Naturschutz und biologische Vielfalt (2020)

BUNDESANSTALT FÜR STRASSENWESEN 2009: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenverkehr

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – GEBIETSMANAGEMENT. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.

EUROPÄISCHE KOMMISSION: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie (10/2021)

FGSV - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (2005): Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - MLuS 02 – geänderte Fassung 2005. Köln.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht (7): S. 385 - 394

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. Ulmer-Verlag. Stuttgart.

KRATSCH, D. (2003): Kommentar zum Abschnitt 5: Schutz- und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten. In: SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. Stuttgart.



- LAMBRECHT, H., T RAUTNER, J., KAULE, G., G ASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. – Endbericht: 316 S.; Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Vollzugshinweise der LANA zum besonderen Artenschutz in der Fach- und Bauleitplanung, Stand 19.11.2010.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG
- LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg.
- LANDESBETRIEB STRASSENWESEN BRANDENBURG (08/2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
- MLUL (MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT) (2018): Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, hier: 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011 (Niststättenerlass). Schreiben vom 2. Oktober 2018.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2
- RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie 51
- RECK, H., J. RASSMUS, G. KLUMP, M. BÖTTCHER, H. BRÜNING, I. GUTSMIEDL, C. HERDEN, K. LUTZ, U. MEHL, G. PENN-BRESSEL, H. ROWECK, J. TRAUTNER, W. WENDE, C. WINKELMANN & A. ZSCHALISCH (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 33, H. 5: 145-149
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (*Amphibia* und Kriechtiere (*Reptilia*) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13 (4) Beilage.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- WACHTER, T., J. LÜTTMAN & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (12): 371-377